Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 5

Artikel: Die neue deutsche Wehrgesetz-Vorlage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95529

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel. 31. Januar 1880. **Nr. 5.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die neue deutsche Wehrgesetz-Vorlage. — Der Truppenzusammenzug der I. Division. (Fortsetzung.) — F. W. Frhr. v. Ditfurth: Die historischen Volkslieder vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum Beginne des siebenjährigen. — La Routine militaire. — Eidgenossenschaft: Beförderungen im Genie und bei der Sanität. Ausschreibung von Stellen, von Druckarbeiten. Instruktorenschule in Zürich. Bericht des Militärdepartements über den Unglücksfall im Laboratorium in Thun. Freiwillige Schießvereine. Landesbefestigung. Verwaltungsoffiziersverein der Stadt Bern. Veteranen. — Ausland: Oesterreich: Der Stiftungstag des Theresienordens. Werndl-Gewehr-Modell für die verstärkte Patrone. Frankreich: Militärische Vorbildung der Jugend. Kriegsbudget pro 1880. Dienstreglement. Montenegro: Georgskreuz-Vertheilung. — Verschiedenes: Die französischen Kasernen und das System des Ingenieurs Tollet für den Kasernenbau.

Die neue deutsche Wehrgesetz-Vorlage

erscheint, da sie den Effektivstand des deutschen stehenden Heeres um nicht weniger als 26000 Mann, d. h. 11 Infanterieregimenter, 1 Infanteriebataillon, 40 Feldbatterien, 1 Fußartillerieregiment und 1 Pionierbataillon erhöht, und trotz des Offensiv- und Defensiv-Bündnisses mit Oesterreich dem Reichstage vorgelegt werden soll, von einer derartigen Bedeutung, daß ein spezielleres Eingehen auf dieselbe von Interesse sein dürfte, um so mehr, da dieselbe eine politische Bedeutung beanspruchen kann, da sie durch die Verstärkung der Armeen der Nachbar-Großmächte amtlich motivirt wird.

In ihren hauptsächlichsten Bestimmungen gestaltet sich dieselbe in Abänderung des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 folgendermaßen:

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres von Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 1 Prozent der ortsanwesenden Bevölkerung vom 1. Dezember 1875 festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung. Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt. Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen: Die Ersatzreservisten erster Klasse dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Diejenigen, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse. Die Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die beiden ersten eine Dauer von je 8 Wochen, die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Von dieser Verpflichtung können die Ersatzreservisten erster Klasse nach Maßgabe des Reichsmilitärgesetzes (§ 59) befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schifffahrttreibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. In Beziehung auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung unterstehen die Ersatzreservisten erster Klasse den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen statt. Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, bleibt es bei der Bestimmung von § 62 des Reichsmilitärgesetzes. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten, vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen. Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich. Der Eintritt zum drei- oder vierjährigen Freiwilligendienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden. Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz hat, stellungspflichtig.

Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsorts stellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekruten-Kontingent, zum Militärdienst herangezogen. Die zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienst-Eintritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diese Zeit hinaus Aufschub bewilligt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen. Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst. Nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden. Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum Einjährig-Freiwilligendienst berechtigen. Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von 2 Einjährig-Freiwilligen bei jeder Eskadron, Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der in §§ 1—5 der Gesetzvorlage bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen. Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes resp. das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirkes. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht. Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich aus derselben ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldungen, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden. Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und insoweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten. Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen. Die nähern Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Das Wichtigste in den vorstehenden Bestimmungen bilden die daraus resultirende Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, die Uebungen der Ersatzreservisten erster Klasse, und die gleichmäßigere Vertheilung der Einjährig-Freiwilligen, also auch der Reserve-Offiziere, auf die verschiedenen Waffen. Nach den Motiven der Vorlage wird durch die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke es möglich, 11 Infanterie-Regimenter (8 preußische, 1 bayrisches, 2 sächsische), 1 Infanterie-Bataillon (preußisches), 1 Feldartillerie-Regiment von 8 Batterien (preußisches), 32 Feldbatterien (24 preußische, 4 bayrische, 2 sächsische, 2 württembergische), welche bestehenden Regimentern und Abtheilungen hinzutreten, 1 preußisches Fußartillerie-Regiment und 1 preußisches Pionierbataillon neu zu errichten. Zur Begründung der Nothwendigkeit obiger Verstärkungen wird nachstehender Vergleich der Friedensformationen der Nachbarstaaten herangezogen:

	Deutschlands		Frankreichs	Rußlands
Infanterie-Bat.	469	641	Bataillone u.	897
		326	Depotkomp. ꝛc.	
Eskadrons	465	392		406
Feldbatterien	300	437		373½
Fußartillerie-Komp. ꝛc.	116	57		210
Pionier-Komp.	74	112		96

In dieser Zusammenstellung sind die Lokal- und irregulären Truppen Rußlands nicht eingerechnet. Das Mißverhältniß zwischen den Infanterieformationen Deutschlands und seiner Nachbarn tritt bei Vergleichung der planmäßigen Kriegsstärke noch stärker hervor. Es stellt nämlich den 923 Linien-, Landwehr- und Ersatzbataillonen Deutschlands das französische Heer 1266 solcher Bataillone, 20 Kompagnien der Chasseurs-forestiers und 20 Bataillone der Douaniers entgegen, während Rußland 1454 Linien-, Reserve- und Ersatzbataillone zu stellen vermöchte. Ein ähnliches Verhältniß besteht in Betreff der Feldartillerie. Die verhältnißmäßig zahlreiche Kavallerie Deutschlands ist durch seine eigenthümliche centrale Lage bedingt, welche die Möglichkeit eines gleichzeitigen Krieges auf mehreren Fronten nicht ausschließt, eines Krieges, wel-

cher mit Erfolg nur durch energische Offensivoperationen geführt zu werden vermöchte, die ihrerseits durch eine zahlreiche, weithin aufklärende und die eigenen Bewegungen verdeckende Kavallerie undurchführbar sein würden. Derselben centralen Lage ist die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Besetzung zahlreicher Festungen und das Bedürfniß einer entsprechenden Verstärkung derjenigen Waffengattungen, welche keine Festung entbehren kann — der Fußartillerie und der Pioniere — beizumessen.

Durch die vorgeschlagene Bildung neuer Truppentheile und durch die Uebungen der Ersatzreservisten erwachsen: 1) Fortdauernde Ausgaben (ausschließlich Pensionsfonds) Preußen 12,773,896 Mark, Sachsen 1,822,000 Mark, Württemberg 547,242 Mark, Bayern 2,017,104 Mark; im Ganzen 17,160,242 Mark. 2) Einmalige Ausgaben: Preußen 20,172,216 Mark, Sachsen 3,220,400 Mark, Württemberg 428,050 Mark, Bayern 2,892,500 Mark; im Ganzen 26,713,166 Mark. Unter den einmaligen Ausgaben sind diejenigen, welche durch eine entsprechende Erweiterung des allgemeinen Kasernirungsplans, sowie durch etwaige Magazinbauten erwachsen werden, nicht mit veranschlagt.

Der Entwurf des Militärgesetzes, welches sich an das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 anschließt, schlägt in erster Linie ein neues Septennat vor. Die Friedenspräsenzstärke soll nach dem Entwurfe vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 gesetzlich fixirt werden. Das Gesetz vom 2. Mai 1874 verfügte über die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881. Die Verlegung des Beginns des Budgetjahres auf den 1. April hat auch diese Abänderung nöthig gemacht. Es reduzirt sich dadurch die in den neuen Vorschlag einbegriffene Zeit einerseits auf 6 Jahre und 3 Monate, andrerseits soll der Präsenzzustand schon in dem Zeittheil vom 1. April 1881 bis 31. Dezember 1881 erhöht werden. Dem Gesetz vom 2. Mai 1874 ist die Bevölkerung nach der Zählung vom 11. Dezember 1871 mit 41,610,150 Einwohnern zu Grunde gelegt; es ergäbe sich mit 1 Prozent der Bevölkerung daher 401,659 Mann Präsenzstärke. Der neue Vorschlag basirt auf der Zählung vom 1. Dezember 1875, die eine Bevölkerung von 42,727,360 ergab. Die Präsenzstärke soll sich demnach künftig auf 427,270 Mann beziffern. Die Vermehrungen, wie sie im Einzelnen vorgesehen sind, ergeben, daß vom 1. April 1881 ab die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt werden soll, während jetzt die deutsche Infanterie im Frieden nur aus 469 Bataillonen, die Feldartillerie aus 300 Batterien, wie oben bemerkt, besteht. In den Motiven wird mit militärisch-technischer Objektivität die Eventualität eines Koalitionskrieges gegen Deutschland, und zwar die Möglichkeit eines Krieges auf mehreren Fronten besprochen. Bedeutsam erscheint, daß die Vergleichungspunkte von Frankreich und Rußland genommen sind. Es ist ferner von großer Wichtigkeit, wie bereits angedeutet, daß in Folge der neuen Gesetzesvorlage die Ersatzreserve erster Klasse fortan 4 Jahre hindurch regelmäßig zu Uebungen einberufen werden würde. Man würde damit eine waffengeübte Reserve besitzen, welche mit der französischen Territorial-Armee in gleiche Linie gestellt werden könnte, und in der That erfordert letztere ein derartiges Gegengewicht.

Was die durch die Gesetzvorlage entstehenden materiellen Opfer betrifft, gegen welche sich bereits in der liberalen Presse lebhafte Stimmen erheben, so lautet eine bezügliche Aeußerung des Feldmarschalls Moltke dahin: Besser, wir bringen diese Opfer jetzt und haben nicht nöthig, sie praktisch zu verwerthen, als daß wir später unvorbereitet angetroffen werden und dann viel schwerere Opfer zu tragen haben. Sy.

Der Truppenzusammenzug der I. Division.

(Fortsetzung.)

Die Wegnahme von Aclens am 20. September.

Zur Vertheidigung der Stellung von Aclens waren die Besatzungstruppen folgendermaßen vertheilt worden:

Das Hauptwerk Nr. 2 war besetzt worden durch die Pionnierkompagnie mit einer Sektion Sappeurs.

Das Hauptwerk Nr. 4 war besetzt durch 3 Sektionen Sappeurs und Werk Nr. 7 war besetzt durch die Pontonierkompagnie.

Im Anfang der Aktion sollten die Besatzungen jedoch die Schützengraben am Abhang vor den Werken besetzen.

Das 1. Bataillon Infanterie war zur Vertheidigung der Venoge bestimmt von du-Choc bis la-Palaz.

Das 2. und 3. Bataillon waren in die Jägergraben an der Crête der Stellung und am Abhang von einem Waldsaum zum andern vertheilt. Das 4. Bataillon ist in den Waldstücken nördlich in Reserve gestellt worden.

Von den Schützen ist das 1. Bataillon nach Pommey nordöstlich von Bremblens dirigirt und die 3 andern Bataillone sind bei Longemort hinter Werk Nr. 6 und 7 in Reserve gestellt worden. Die Artilleristen waren selbstverständlich an den Geschützen. — Die Aufgabe der einzelnen Truppenkörper ergibt sich aus dem Verlauf der Aktion selbst.

Die Angriffsdispositionen waren nicht im Voraus bestimmt und wurden erst am 20. Morgens ausgegeben. Deren Wortlaut ist Ihrem Korrespondenten nicht zur Kenntniß gelangt. Gleichwohl erlaubt sich derselbe hier eine allgemeine Betrachtung der Situation anzubringen.

Auf dem rechten Ufer der Venoge steht in befestigter und sehr gut ausgewählter Stellung um Aclens eine kombinirte Brigade von 9 Bataillonen Gewehrtragende mit 30 Geschützen, wovon 20 schwereren Kalibers. Nördlich daran angelehnt, in Gol-